

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 0610/2008)

Eingereicht am 10.03.2008 um 13:45 Uhr.

**Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten,
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und
Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung**

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 0388/2008
(Sondernutzungssatzung)
Ausschluss des Ersatzanspruches bei Beeinträchtigung von Straßen**

Antrag

In der Anlage 1 (Sondernutzungssatzung) zu Drucksache 0388/2008 wird § 13 Abs. 4
„Der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat gegen die Landeshauptstadt Hannover
keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis
widerrufen wird.“

wie folgt abgeändert:

„Der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat gegen die Landeshauptstadt Hannover
einen Ersatzanspruch, wenn die Nutzung der Straße erheblich beeinträchtigt wird und wenn
der/die Inhaber/in nicht rechtzeitig vorher über die Einschränkung informiert wird.“

Begründung

Nach der derzeitigen Fassung ist der Ersatzanspruch für den Inhaber einer
Sondernutzungserlaubnis ausgeschlossen, wenn die Straße beeinträchtigt ist.

Da die Straßennutzung für Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis von wirtschaftlicher
Bedeutung ist, ist der Ausschluss eines Ersatzanspruches rechtlich mindestens fraglich. Ein
Ersatzanspruch sollte zumindest bei erheblicher Beeinträchtigung möglich sein.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 11.03.2008